

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen (Tischlerei Hirscher) und dem Kunden (Werkbesteller, Käufer, Auftraggeber). Hiermit wird der Einbeziehung des Kunden widersprochen. Steht das Unternehmen mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf Ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird.

2. Kostenvoranschläge

Die unter www.besonderen.at / www.facebook.com/TischlereiHirscher enthaltenen Produktbeschreibungen stellen keine verbindlichen Angebote dar. Der Kunde kann ein verbindliches Angebot postalisch, per Mail, telefonisch oder persönlich anfordern. Mündliche Mitteilungen des Unternehmens sind freibleibend und unentgeltlich, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie speziell für einen Kunden erstellt und schriftlich abgegeben wurden. Weiteres sind alle schriftlichen Kostenvoranschläge entgeltlich, insbesondere dann, wenn diese Planungen umfassen. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen und aufgrund der am Angebotstag bestehenden Produktions- und Materialkosten erstellt. An die angegebenen Preise halten wir uns 14 Tage ab Abgabedatum gebunden. Sollten sich die angeführten Kosten ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Lieferung (insbesondere bei langfristigen Lieferungen) verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden, wenn nicht ausdrücklich ein Fixpreis vereinbart wurde.

Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten (Kostenerhöhungen) ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen 1 Tag keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der eventuell unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung akzeptieren, so behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Leistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten – soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen wie z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Struktur, Profil u.ä.

3. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung oder (bei deren fehlen) mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn der Kunde das Angebot schriftlich annimmt oder dieses unterfertigt.

Unsere Produkte werden auftragsbezogen gefertigt. Eine Rücknahme ist daher nicht möglich. Ein Storno oder eine Änderung des Auftrages kann nur einvernehmlich vereinbart werden, wenn der Auftrag noch nicht in die Produktion genommen wurde und dann nur unter Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten.

4.Lieferung / Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus unserer Produktbeschreibung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um netto Beträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird am Ende, beim Gesamtpreis, angeführt. Zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden je nach Vereinbarung gesondert angegeben.

Grundsätzlich gelten sämtliche Waren als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nicht anders vereinbart, nach Regiestunden berechnet. Verlangte Mehrarbeit / Überstunden / Nachtstunden sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen. Dasselbe gilt für sonstige anfallende Kosten, welche im Zusammenhang mit einer Montage stehen (siehe Punkt 6, Mitwirkungspflicht).

Dem Kunden stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ist Vorkasse vereinbart, so ist die Zahlung sofort nach Vertragsabschluss fällig. Bei Rechnungskauf ist der Preis innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet Teillieferungen und Teilrechnungen anzunehmen, soweit dies zumutbar ist und keine Gesamtlieferung bzw. Gesamtrechnung vereinbart war. Bei Vertragsabschlüssen sind 30% der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 30% der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt behalten wir uns vor, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest der Auftragssumme und allfälligen Zusatzkosten ist nach der Fertigstellung fällig. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen sowie Verzugszinsen zu bezahlen. Kommt der Kunde seinen Zahlungen nicht nach, so wird die gesamte Restschuld fällig.

Ist eine Lieferung vereinbart, so erfolgt diese an die vom Kunden angegebene Adresse. Wird die Transportsendung zurückgesandt, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht an den Kunden über, sobald dieser die Lieferung erhält. Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten angegebene Liefertermine als voraussichtliche Termine. Einige Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Termin zu vereinbaren. Bei Selbstabholung informieren wir den Kunden zunächst darüber, dass die von ihm bestellte Ware zu Abholung bereitsteht und nach Absprache am Sitz unseres Unternehmens abholen kann.

Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, einschließlich allfälliger Verzugszinsen und Nebenkosten, behalten wir uns das Eigentum der gelieferten bzw. montierten Ware vor.

5. Gewährleistung + Haftung

Die Gewährleistung für Mängel, welche die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe hatte, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Ö-Normen. Ein unwesentlicher Mangel begründet grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche. Die Verjährung beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung / Ausbesserung erfolgt. Unser Unternehmen ist berechtigt, sich von allfälligen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass in angemessener Frist in zumutbarer Weise eine Verbesserung bewirkt wird oder das Fehlende nachgetragen bzw. die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie ausgetauscht wird. Wir haben die Wahl der Art der Behebung. Trotz bestehender Mängel ist der Kunde nicht berechtigt, den gesamten Werklohn zurückzubehalten. Das Zurückhaltungsrecht ist mit der zweifachen Höhe der Mängelbehebungskosten begrenzt und erlischt mit dessen Behebung.

Bei angelieferten Waren sind Transportschäden sofort bei dem Zusteller zu reklamieren und unser Unternehmen davon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten, Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren, Außenanstriche sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen unser Unternehmen entstehen.

Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes (nach Ö-Norm) zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an unser Unternehmen ist. Die Aufgabe ist in jedem Fall vom Kunden zu veranlassen. Während der Heizperiode ist auf ausreichend Luftfeuchtigkeit zu achten, da ansonsten überhöhte Fugen- und Schadensbildung droht. Mangelnde Wartung oder Erhaltung durch den Kunden führt zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche.

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht Naturmaß durch unser Unternehmen vereinbart worden ist. Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben des Kunden gefertigt, so haftet unser Unternehmen nicht für die Tauglichkeit dieser. Erweist sich ein Plan, eine Maßangabe oder eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Kunden sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung innerhalb einer angemessenen Frist zu ersuchen. Die bis dahin

aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden auch die Verzugsfolgen. Wir halten uns schadlos bei Verletzung von Drittrechten und gewerblichen Schutzrechten.

Pläne, Zeichnungen, Design sowie die hergestellte Ware selbst unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und sämtlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes. Jegliche Verwertung, Nutzung und Bearbeitung der Pläne und Zeichnungen sowie eine Nach- oder Abbildung der Ware ohne Zustimmung unseres Unternehmens ist dem (potentiellen) Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. Unser Unternehmen bleibt selbstverständlich berechtigt, Fotos der von uns entworfenen Ware zu veröffentlichen.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Ort des Geschäftssitzes unseres Unternehmens vereinbart.

6. Mitwirkungspflicht

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen. Weiteres hat der Kunde zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht. Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Kunden, so haftet unser Unternehmen nicht für die sich daraus ergebenden Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehenden Zusatzaufwendungen und Zusatzkosten bei diesem einzufordern.

Der Kunde hat im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Stelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist. Widrigenfalls ist unser Unternehmen berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und Zusatzkosten vom Kunden einzufordern. Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder erschwerte Anfuhr verursacht werden, werden gesondert berechnet. Dasselbe gilt für Transporte über das 1. Stockwerk hinaus. Wird die Ausführung der Arbeiten durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

Eventuell ergänzend erforderliche Arbeiten von anderen Gewerken (Trockenbau, Elektro, Malerei etc.) sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht soweit fertiggestellt sein, dass unser Unternehmen umgehend mit der

Montage beginnen kann, sind wir berechtigt allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und Zusatzkosten beim Kunden einzufordern.

Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für daraus ergebende Schäden vollständig.

Der erforderliche Licht- und Kraftstrom bzw. Wasserbedarf ist vom Kunden beizustellen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ab 7 Uhr morgens bis 22 Uhr abends vor Ort gearbeitet werden darf.

Der Kunde ist – allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten – verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen.

7. Gültigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten alle anderen ihre Gültigkeit. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Hallein – ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.

c) 2019 – Tischlerei Hirscher, Adnet Nr. 305, 5421 Adnet